



Gemeinde
Schenklengsfeld

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-83/2026

Federführendes Amt	Haupt-, Personal- und Ordnungsamt, Kämmererei
Datum	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2026	
Bau- und Planungsausschuss	10.06.2026	
Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklengsfeld	18.06.2026	

Betreff:

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schenklengsfeld betreffend Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren (aktuelle Fassung der Neukalkulation durch die Allevo Kommunalberatung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die von der Firma Kommunalberatung Allevo am 01.06.2026 vorgenommene Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2026 bis 2028 mit den darin vorgeschlagenen Ermessensentscheidungen. Die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die Kostenunterdeckungen/Verluste der Vorjahre mit einer Gesamtsumme von 581.398 € werden nicht von den Gebührendzahlern, sondern mit Mitteln des allgemeinen Haushaltes ausgeglichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Kommunalberatung Allevo hat im Auftrag des Gemeindevorstandes die Abwassergebühren für die Jahre 2026 bis 2028 kalkuliert. Die Kalkulation basiert auf den vorliegenden Jahresabschlüssen, den tatsächlichen Aufwendungen, Erträgen, Aus- und Einzahlungen sowie auf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2028 des beschlossenen Haushaltes 2025.

Die erste Fassung der Gebührenkalkulation vom 09.12.2025 wurde durch die vollständige Berücksichtigung des Infrastruktur-Sondervermögens im Wasser- und Abwasserbereich abgemildert, sodass die ursprünglichen Ansätze für die Verbrauchsgebühr in 2026 um 0,04 €/m³ (2027: - 0,07 €/m³, 2028: - 0,08 €/m³) und für das Niederschlagswasser um 0,01 €/m² (2027: - 0,02 €/m², 2028: - 0,02 €/m²) sinkt. In einem weiteren Schritt wurde gem. Beschluss des Gemeindevorstandes die monatliche Grundgebühr erhöht, sodass die Verbrauchsgebühr nochmals sinkt.

Bei der Gebührenberechnung wurde begünstigend für die Verbraucher die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen berücksichtigt. Diese können nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3, Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

Zudem wurde die Verzinsung des Anlagekapitals mit 4% nicht verändert und ist weiterhin moderat angesetzt.

Trotz dieser zwei begünstigenden Aspekte steigen die Gebühren stark. Dies hat verschiedene Ursachen.

Sie finden im Anhang einen Vergleich zwischen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 – sog. Vergleich 1.

Die **Betriebskosten** (abzgl. -erlöse) steigen in Summe rund 222.600 €, die **Abschreibungen** (abzgl. Auflösungen) steigen in Summe um rund 49.000 € und die **Zinsen** steigen in Summe um rund 172.000 €.

Dazu kommt, dass die angesetzte **Schmutzwassermenge um 9.100 m³ sinkt**, die angesetzten **Flächen sinken um 150 m²**.

Der **Ausgleich von entstandenen Kostenunterdeckungen** erhöht dann nochmal die Gebühren. Welche Kosten(ansätze) genau im Vergleich zum Ansatz 2022 gestiegen sind, sehen Sie im Vergleich 2 im Anhang.

Die Grundgebühr dient dazu, die verbrauchsunabhängigen Fixkosten, die durch die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung entstehen, in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Vorhalteleistung auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen. Die Grundgebühr wird je Zähler, differenziert nach der Zählergröße, erhoben.

Für die Jahre 2020 bis 2024 ergeben sich folgende gebührenrechtliche Ergebnisse:

Kostenunterdeckung 2020	
Schmutzwasserbeseitigung:	-186.486 €
Niederschlagswasserbeseitigung:	-13.646 €
Kostenunterdeckung 2021	
Schmutzwasserbeseitigung:	-89.698 €
Niederschlagswasserbeseitigung:	-67.262 €
Kostenunterdeckung 2022	
Schmutzwasserbeseitigung:	-17.654 €
Niederschlagswasserbeseitigung:	-43.217 €
Kostenunterdeckung 2023	
Schmutzwasserbeseitigung:	-68.651 €
Niederschlagswasserbeseitigung:	-55.193 €
Kostenunterdeckung 2024	
Schmutzwasserbeseitigung:	-154.702 €
Niederschlagswasserbeseitigung:	-85.021 €

Die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 kann nur bis Ende 2025 ausgeglichen werden. Da keine Kostenüberdeckungen zur Verrechnung vorliegen, ist diese Unterdeckung aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen.

Berechnungsergebnisse für die Jahre 2026 bis 2028

Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr)

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	errechneter Gebührensatz mit Vorjahres- ausgleich
pro m ³ Frischwasserbezug vom 01.01. bis 31.12.2026	4,08 €	5,60 €/m ³	6,44 €/m ³
vom 01.01. bis 31.12.2027		5,70 €/m ³	6,44 €/m ³
vom 01.01. bis 31.12.2028		5,97 €/m ³	6,44 €/m ³

Niederschlagswasser

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	errechneter Gebührensatz mit Vorjahres- ausgleich
pro m ² versiegelte Fläche vom 01.01. bis 31.12.2026	0,72 €	0,96 €/m ²	1,09 €/m ²
vom 01.01. bis 31.12.2027		0,98 €/m ²	1,09 €/m ²
vom 01.01. bis 31.12.2028		1,03 €/m ²	1,09 €/m ²

Grundgebühr Schmutzwasser

pro Hauptwasserzähler und Monat		für die Jahre 2026 bis 2028	
QN 2,5 (Q3 4)	7,00 €/Monat	8,00 €/Monat	8,00 €/Monat
QN 6 (Q3 10)	17,50 €/Monat	20,00 €/Monat	20,00 €/Monat
QN 10 (Q3 16)	28,00 €/Monat	32,00 €/Monat	32,00 €/Monat
QN 25 (Q3 40)	70,00 €/Monat	80,00 €/Monat	80,00 €/Monat

Nach § 10 Absatz 2, Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen**, die am Ende eines Kalkulationszeitraumes entstehen, **sollen** innerhalb der folgenden fünf Jahre **ausgeglichen** werden. Somit könnte auf den Kostenausgleich der Vorjahre verzichtet werden, was jedoch zu Lasten des allgemeinen Haushaltes führen würde.

Die aktuelle Gebührenkalkulation ist als Anlage beigelegt.

Durch die Hinzunahme des Infrastruktur-Sondervermögens werden im Bereich der Abwasserentsorgung für die Jahre 2026 bis 2028 verringerte Erträge von 55.895 € erwartet. Eine Rücklage im Gebührenhaushalt besteht nicht.

Die Aussage der Kommunalaufsicht vom 21.05.2026 ist nicht zu unterschätzen, dass die Haushaltsgenehmigung auch abhängig von der Beschlussfassung zu den Gebühren ist und erst nach der Beschlussfassung erteilt wird. In dem Telefonat wurde nochmals verdeutlicht, dass die Gemeinde nach Auffassung der Kommunalaufsicht den Gebührenzahler zu sehr begünstigt und dies kritisch zu den gesetzlichen Vorgaben zu sehen ist. In der Zukunft wird der Gemeindevertretung nicht mehr gewährt, Verluste der Vorjahre mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auszugleichen und bei der Kalkulation begünstigend die Förderungen und Zuwendungen hinzuzunehmen.

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schenkklengsfeld

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr.8), hat die Gemeindevertretung Schenkklengsfeld am _____ die nachstehende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.10.2005 beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr § 23 a):

- (1) Die Grundgebühr stellt den Gebührenmaßstab für den Anschluss des Grundstückes an die Abwassersammelleitung dar. Sie entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nenndurchfluss der auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler. Die Grundgebühren werden je Hauptwasserzähler und je angefangenen Kalendermonat nach Nenngroße wie folgt festgesetzt:

Hauptwasserzähler	ab dem 01.01.2026
QN 2,5 (Q3 4)	8,00 €
QN 6 (Q3 10)	20,00 €
QN 10 (Q3 16)	32,00 €
QN 25 (Q3 40)	80,00 €

Artikel 2 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser § 25:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

ab dem 01.01.2026: 5,60 EUR

ab dem 01.01.2027: 5,70 EUR

ab dem 01.01.2028: 5,97 EUR

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

ab dem 01.01.2026: 5,60 EUR

ab dem 01.01.2027: 5,70 EUR

ab dem 01.01.2028: 5,97 EUR

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
§ 25 a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr

ab dem 01.01.2026: von 0,96 EUR jährlich

ab dem 01.01.2027: von 0,98 EUR jährlich

ab dem 01.01.2028: von 1,03 EUR jährlich

erhoben.

Artikel 4
In-Kraft-Treten
§ 36:

Diese Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Schenklengsfeld, den

- Siegel -

Wenzel, Bürgermeister

Anlage(n):

1. Schenk lengsfeld GEB ABW 2026-2028 Endfassung höhere GG 01.06.2026

gez.

Der Bürgermeister